

## Öffentliche Sitzungsvorlage

### zu TOP 3: **Beratung und Beschlussfassung über eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg an der Murr hat am 17. Januar 1985 aufgrund § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen. Die Entschädigungsbeträge nach § 1 Absatz 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurden zuletzt am 24. Januar 2019 durch Beschluss des Gemeinderats neu festgelegt:

Je nach zeitlicher Inanspruchnahme gelten seither folgende Sätze:

Bis zu 3 Stunden	33,00 Euro
Von mehr als 3 bis 6 Stunden	50,00 Euro
Von mehr als 6 bis 9 Stunden	65,00 Euro
Von mehr als 9 Stunden	82,00 Euro

Hinzu gerechnet werden jeweils ½ Stunde vor und ½ Stunde nach der Sitzung.

#### **1. Entschädigung von Gemeinderäten in anderen Gemeinden**

Die umliegenden Gemeinden haben zum Teil eine abweichende Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinderäte.

##### a) abweichend von der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Gemeinde (Änderung)	Jahrespauschale	Monatspauschale	Sitzungspauschale	Bemerkung
Aspach (2019)		110,00 €		Zusätzlich: • Stv. BM: 85,00 €/Monat
Auenwald (2019)			15,00 € je Sitzung und angefangene Stunde	
Burgstetten (2019)	600,00 €			Zusätzlich: • Stv. BM: 200,00 €/Jahr
Oppenweiler (2020)			60,00 € je Sitzung	Zusätzlich: • 120 €/Jahr • Stv. BM: 200 €/Jahr • Fraktionsvorsitzende: 240 €/Jahr

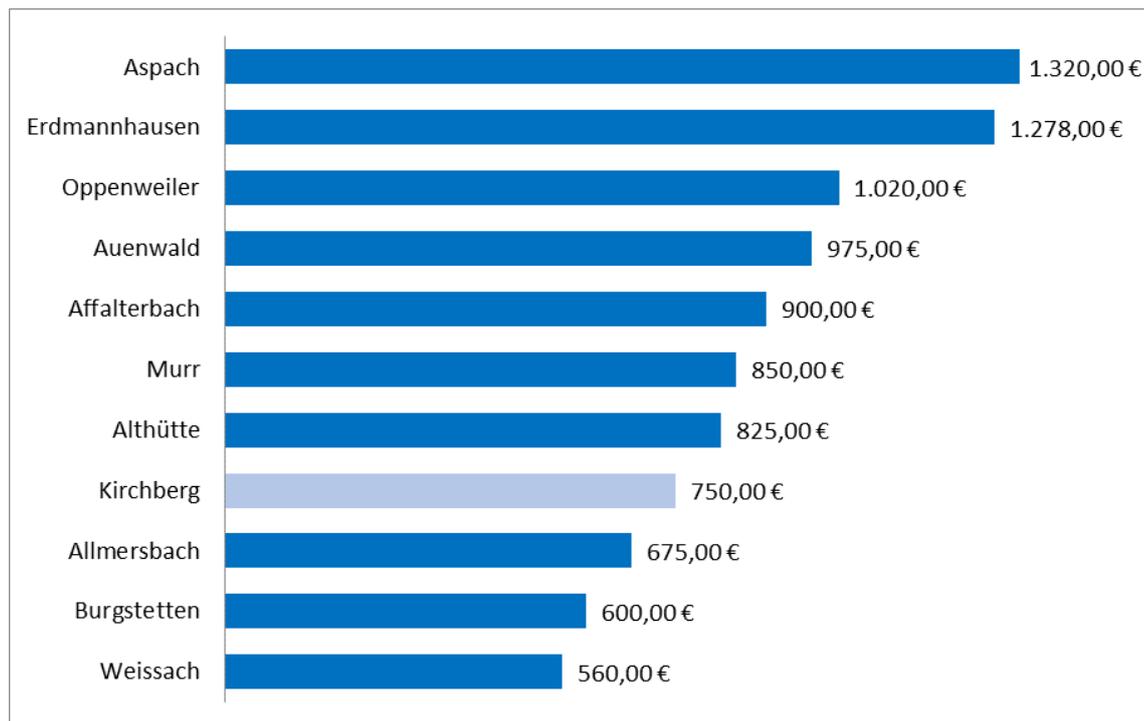
b) entsprechend der Satzung für ehrenamtliche Tätigkeit

Gemeinde (Änderung)	bis 2 Std.	bis 3 Std.	2 bis 4 Std.	3 bis 6 Std.	4 bis 6 Std.	> 6 Std.	6 bis 9 Std.	> 8 / 9 Std.	Bemerkung
Affalterbach (2024)		50,00 €		60,00 €		75,00 €			Zusätzlich: • 1. Stv. BM: 50,00 €/Monat • 2. Stv. BM: 25,00 €/Monat
Allmersbach i. T. (2016)		25,00 €		45,00 €		52,00 €			
Althütte (2013)		32,00 €		55,00 €			65,00 €	110,00 € (> 9 Std.)	
Erdmannshausen (2023)		33,00 €		50,00 €		60,00 €			Zusätzlich: • 44,00 €/Monat
Murr (2020)	30,00 €		50,00 €		70,00 €	90,00 €			
Weissach i. T. (2014)	16,00 €		32,00 €		48,00 € (bis 8 Std.)			64,00 € (> 8 Std.)	Stattdessen: • Stv. BM: 50 €/Monat  Zusätzlich: • Fraktionsvorsitzende: 50 €/Jahr pro Fraktionsmitglied

Die unter b) genannten Gemeinden rechnen jeweils ½ Stunde vor und nach dem Einsatz hinzu.

**2. Fiktive jährliche Entschädigung**

Bei durchschnittlich 15 Sitzungen im Jahr, davon 10 mit einem Zeitraum von 3-4 Stunden (inkl. je ½ Stunde davor und danach) und 5 mit einem Zeitraum von 4-5 Stunden (inkl. je ½ Stunde davor und danach) liegen die Entschädigungssätze im folgenden Vergleich:

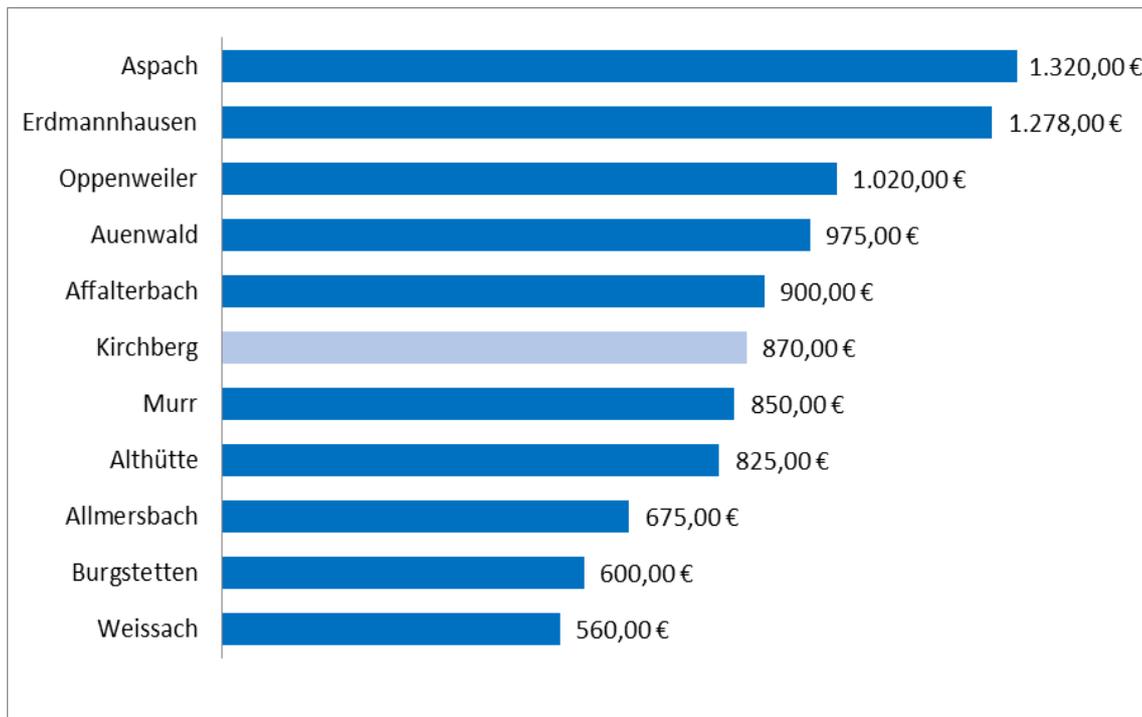


Im Hinblick auf die Gemeinderatswahlen im Juni 2024 sollte der bisherige Gemeinderat über eine Erhöhung der Entschädigungssätze beraten und beschließen.

Die Entschädigung nach § 1 Absatz 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit könnte, wie folgt, angepasst werden:

Bis zu 3 Stunden	38,00 Euro
Von mehr als 3 bis 6 Stunden	58,00 Euro
Von mehr als 6 bis 9 Stunden	75,00 Euro
Von mehr als 9 Stunden	94,00 Euro

Damit ergibt sich folgender Vergleich:



**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach den oben vorgeschlagenen Entschädigungssätzen beschließen.

# **Gemeinde Kirchberg an der Murr Rems-Murr-Kreis**

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund des § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg an der Murr am 14. März 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1**

Der seitherige § 1 Abs. 2 lautet zukünftig, wie folgt:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 3 Stunden	38,00 EUR
von mehr als 3 bis 6 Stunden	58,00 EUR
von mehr als 6 bis 9 Stunden	75,00 EUR
von mehr als 9 Stunden	94,00 EUR

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.